

Satzung der Bürgerhilfe Lahntal e.V.

Aufgestellt am 21. November 2016, aktualisiert und fortgeschrieben am 18. März 2025.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bürgerhilfe Lahntal mit dem Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 35094 Lahntal.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Personen dar, die Bürgerhilfe im weitesten Sinne leisten oder in Anspruch nehmen wollen, und zwar ungeachtet des Alters, der Religion, der politischen Ausrichtung und der Nationalität. Die Hilfestellungen stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbieterinnen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements, der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 AO). Die Unterstützung von Personen in Verrichtung des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören.
- b) die Förderung der auf hilfsbedürftige Personen bezogenen Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) allgemeine Bürgerhilfe zugunsten älterer und/oder anderweitig hilfsbedürftiger Personen
- b) Besuchsdienste bei alten oder anderweitig hilfsbedürftigen Personen
- c) vorübergehende Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pflegenden selbst zu dem Personenkreis nach § 53 AO gehören
- d) Beaufsichtigung, Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

- e) Begleitung von älteren und/oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen und Aktivitäten zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- f) Organisation von Fahrdiensten
- g) Betreuungsangebote nach § 45 SGB XI
- h) die Fortbildung von aktiven Mitgliedern, gemeint sind Helferinnen und Helfer, durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen
- i) allgemeine Bildungs- und Informationsarbeit zu einschlägigen Themen (öffentliche Vorträge und Seminare)

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und ggf. jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Über die Aufnahme nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - 4.1 mit dem Tod des Mitglieds
 - 4.2 durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - 4.3 durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - 4.4 bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
 - 4.5 bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu leisten.

Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen begründet sein, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
3. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
4. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Organ grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die das Interesse des Vereins berühren, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- 4.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- 4.2 die Entlastung des gesamten Vorstandes
- 4.3 die Wahl des neuen Vorstandes
- 4.4 die Wahl der zwei Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre
- 4.5 die Entscheidung über Strategien und Aufgaben des Vereins
- 4.6 die Änderung der Satzung
- 4.7 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- 4.8 die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - 4.9 die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - 4.10 die Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, und, zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmrecht haben nur ordentliche Vereinsmitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei bis fünf gleichberechtigten Personen, die als Team arbeiten.

Der geschäftsführende Vorstand benennt zwei gleichberechtigte Sprecherinnen bzw. Sprecher des Vereins, eine für die Finanzen und die Kasse des Vereins verantwortliche Person und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand können bis zu fünf stimmberechtigte Personen gewählt werden. Der Gesamtvorstand umfasst maximal neun Personen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Bei Abstimmungen mit Patt-Situation entscheiden die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandsschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der oder des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands.

Über die interne

Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Satzungsänderungen

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lahntal, die es für den Zweck der Seniorenarbeit zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Bürgerhilfe Lahntal e.V. am 18. März 2025 mehrheitlich beschlossen und schreibt die Gründungssatzung vom 21.11.2016 fort.

Lahntal, den 18. März 2025

Dr. Kornelia Grundmann
Vorsitzende

Beate Eishauer
Stellvertretende Vorsitzende